

## Antwort

### der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Otto Reschke, Joachim Poß, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Eike Ebert, Ludwig Eich, Dr. Konrad Elmer, Norbert Formanski, Iris Gleicke, Achim Großmann, Michael Habermann, Manfred Hampel, Günther Heyenn, Gunter Huonker, Gabriele Iwersen, Dr. Uwe Jens, Horst Jungmann (Wittmoldt), Eckart Kuhlwein, Detlev von Larcher, Dr. Christine Lucyga, Dieter Maaß (Herne), Ingrid Matthäus-Maier, Dr. Franz-Josef Mertens (Bottrop), Günter Oesinghaus, Walter Rempe, Renate Rennebach, Dieter Schloten, Ursula Schmidt (Aachen), Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Dr. Jürgen Schmude, Erika Simm, Johannes Singer, Ludwig Stiegler, Dr. Peter Struck, Dr. Hans-Jochen Vogel, Gunter Weißgerber, Lydia Westrich, Dr. Norbert Wieczorek, Peter Zumkley  
— Drucksache 12/857 —

### Geldspielgeräte

Die unzulängliche steuerliche Erfassung der Umsätze von Geldspielgeräten im allgemeinen und der in Spielhallen im besonderen wird seit Jahren kritisiert. Es wird allgemein angenommen, daß die unzutreffende Umsatzbesteuerung nicht nur zu Steuerausfällen in Milliardenhöhe, sondern auch zu einer Wettbewerbsverzerrung auf dem Markt der Geschäftsraummieten, zur Verödung der Innenstädte sowie zur Zunahme von Spielsucht und Kriminalität geführt hat.

Die bisherigen parlamentarischen Aktivitäten konnten weder die umstrittenen Sachverhalte klären noch die Regierung veranlassen, die kritisierten Verhältnisse zu verbessern. Es erscheint deshalb geboten, die mit Geldspielgeräten verbundenen Fragen im Zusammenhang zu prüfen und marktwirtschaftliche Lösungen zu suchen, die geeignet sind, der Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu dienen und damit die Spielhallenflut einzudämmen. Dabei geht es um folgende Problembereiche:

- A. Tatsächliche Verhältnisse
- B. Umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage
- C. Gewinnquote
- D. Multiplikator
- E. Zählwerk
- F. Geschicklichkeits- oder Glücksspiel
- G. Verwaltungs-Anweisungen
- H. Erdrosselungsgefahr

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 29. Juli 1991 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

- I. Billigkeitsmaßnahme
- K. Subventionierung
- L. Vereinfachungsmaßnahmen
- M. Treu und Glauben
- N. Spielsucht
- O. Stadtplanung
- P. Landes- und Kommunalsteuern
- Q. Spielverordnung

### Vorbemerkung

Seit dem Beschluß des Deutschen Bundestages zur Verhinderung von negativen städtebaulichen Auswirkungen von Spielhallen und Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung von Geldspielgeräten vom 20. April 1989 hat die Bundesregierung eine Vielzahl von Maßnahmen getroffen:

1. Durch die 4. Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung vom 27. Januar 1990 haben die Gemeinden bessere Regelungsmöglichkeiten gegen die Ansiedlung von Vergnügungstätten im Wohnbereich bzw. im ungeplanten Innenstadtbereich erhalten.
2. Durch die 2. Verordnung zur Änderung der Spielverordnung vom 25. Oktober 1990 (SpielV) ist klargestellt worden, daß die Mindestausschüttungsquote an den Spieler um den jeweiligen Umsatzsteueranteil zu verringern ist.
3. Durch das BMF-Schreiben vom 7. Juni 1991 ist die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ab dem 1. Juli 1991 auf eine neue Grundlage gestellt worden.
4. Die Bundesregierung hat im Jahr 1990 Repräsentativerhebungen in den alten Ländern zur Frage eines Ansteigens der Zahl der subjektiv belasteten Vielspieler durchgeführt.

Andere Erhebungen sind bereits angelaufen, deren Ergebnisse nach Ablauf der vom Deutschen Bundestag gesetzten Frist von der Bundesregierung vorgelegt werden.

Die Maßnahmen der Bundesregierung zeigen, daß der Vorwurf der Fragesteller, die Bundesregierung habe es nicht geschafft, die kritisierten Verhältnisse zu verbessern, ungerechtfertigt ist. Die Bundesregierung hat vielmehr seit dem 20. April 1989 das Erforderliche veranlaßt, um die Gleichmäßigkeit der Besteuerung sicherzustellen sowie Auswüchse der Spielhallenflut in planungsrechtlicher Hinsicht einzudämmen. Außerdem kann nicht davon ausgegangen werden, daß die Zahl der subjektiv belasteten Vielspieler in den letzten Jahren gestiegen ist.

#### A. Tatsächliche Verhältnisse

1. Welches Ergebnis hatte die in Drucksache 10/6829, Frage 31, erwähnte Untersuchung?

Im Dezember 1986 wurden die Wirtschaftsressorts der Länder gebeten, die Entwicklung auf dem Spielhallensektor seit Inkrafttreten der 2. Verordnung zur Änderung der SpielV vom 11. De-

zember 1985 durch Umfrage bei einigen repräsentativen Städten und Landkreisen darzustellen. Zusätzlich zur Entwicklung der Spielhallenerlaubnisse haben verschiedene Länder auch entsprechende Daten über die Zahl der Geldspielgeräte erhoben. Die Einzelheiten sind aus der beigefügten Anlage zu ersehen.

2. Wie hat sich nach sonstigen Erkenntnissen in den letzten Jahren die Zahl der in Spielhallen, der in Gaststätten und der in Bahnhöfen aufgestellten Geldspielgeräte entwickelt?
3. Wie hat sich in den letzten Jahren die Zahl der Spielhallen entwickelt?

In Nummer II.6. des Beschlusses des Deutschen Bundestages zur Verhinderung von negativen städtebaulichen Auswirkungen von Spielhallen und Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung von Geldspielgeräten vom 20. April 1989 (vgl. BT-Drucksache 11/3999) wurde die Bundesregierung aufgefordert, binnen drei Jahren über die Auswirkungen der Änderung der Spielverordnung vom 11. Dezember 1985 zu berichten. Mit der Erhebung von Einzeldaten wurde das Deutsche Institut für Urbanistik, Berlin, beauftragt, das entsprechende Untersuchungen schon für die Sachverständigenanhörung im Wirtschaftsausschuß des Deutschen Bundestages am 20. Juni 1988 durchgeführt hat. Der Gesamtbestand der Einzelerlaubnisse nach § 33i Gewerbeordnung (GewO) hat nach einem Zwischenbericht des Instituts im Jahr 1990 im Vergleich zum Vorjahr um 0,7 Prozent abgenommen, die Zahl der Spielhallenstandorte um 4 Prozent und diejenigen der Geldspielgeräte in Spielhallen um 1,1 Prozent zugenommen. Dabei ist jedoch noch nicht der nach Ablauf der ersten Übergangsfrist des § 3 Abs. 3 SpielV am 31. Dezember 1990 vorzunehmende Abbau von Geldspielgeräten berücksichtigt. Unter Einbeziehung dieses Umstandes wurden die Geldspielgeräte im Jahre 1990 um insgesamt 14,1 Prozent reduziert.

Im Jahre 1990 bestanden in den alten Ländern etwa 6 000 Spielhallenstandorte, in ihnen waren etwa 130 000 Unterhaltungsspielgeräte und davon etwa 50 000 Geldspielgeräte aufgestellt. Die Anzahl der Geldspielgeräte war nach einer Übersicht des Verbandes der Automatenindustrie in den alten Ländern ständig rückläufig, und zwar von 182 000 im Jahre 1987 über 179 600 im Jahre 1988, 173 000 im Jahre 1989 bis zu 168 800 im Jahre 1990. Zahlen über die neuen Länder liegen noch nicht vor.

4. Wie entwickelte sich in den letzten Jahren der Umsatz aus Spielgeräten und welcher Anteil entfiel auf Geldspielgeräte?

Auch die Umsätze der Automatenwirtschaft waren seit 1987 ständig rückläufig, und zwar von 4,32 über 4,14, 4,08 zu 3,87 Mrd. DM im Jahre 1990. Die Aufsteller erzielten im Jahr 1989 einen Umsatz von 2,95 und im Jahre 1990 von 2,85 Mrd. DM. Eine Bezifferung der Umsätze aus Geldspielgeräten ist nicht möglich.

5. Wie entwickelten sich die Beschaffungskriminalität von Spielsüchtigen und die auf das Leeren von Geldspielgeräten gerichtete Computerkriminalität?

Zur Beschaffungskriminalität von Spielsüchtigen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Da hinsichtlich dieser Kriminalitätsform kein Meldedienst der Länder existiert, verfügt auch das Bundeskriminalamt (BKA) über keine einschlägigen Informationen.

Zum Computerbetrug in der Form des Mißbrauchs von Geldspielgeräten wurden 1988 16, 1989 101 und 1990 79 Fälle gemeldet. 1990 stellten die Jugendlichen 5,3 Prozent, die Heranwachsenden 12,7 Prozent und die Erwachsenen 78,7 Prozent der Tatverdächtigen.

#### B. Umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage

1. Handelt es sich bei dem im Protokoll vom 15. März 1990, S. 15 777 C, Anlage 11 erwähnten Meinungsstreit über die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage darum, daß sich das Bundesministerium der Finanzen auf die BFH-Rechtsprechung, das Bundesministerium für Wirtschaft aber auf ein Wirtschaftsprüfer-Gutachten stützt, das zu einem anderen Ergebnis führte, und wie lauten die Kernsätze dieses Gutachtens?

Die unterschiedliche Auffassung bezog sich auf die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, der vom Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 29. Januar 1987, BStBl. II S. 516, entschieden wurde:

Während der Kläger den Kasseneinhalt als zutreffende Bemessungsgrundlage ansah, hielt das beklagte Finanzamt – entsprechend Abschnitt 149 Abs. 9 Umsatzsteuer-Richtlinien (UStR) – die Vervielfachung des Kasseneinhalt zu Schätzungszwecken mit dem Faktor 1,5 für zutreffend, da jedes einzelne Spiel einen Umsatz bewirke.

Der BFH folgte der Auffassung des Finanzamts.

2. Setzt sich die Bundesregierung dafür ein, daß die vom Bundesfinanzhof aufgestellten Rechtsgrundsätze über die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage bei Geldspielgeräten von allen Bundesministerien, von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) sowie von anderen EG-Ländern übernommen werden, und erwartet sie Widerstände?

Die Bundesregierung und die für die Besteuerung zuständigen Finanzbehörden der Länder halten die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs für zutreffend. Entsprechend dieser Rechtsprechung wird in der Praxis verfahren. Die Bundesregierung kann die übrigen EG-Mitgliedstaaten allerdings nicht unmittelbar beeinflussen.

3. Erwägt die Bundesregierung, die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage bei Geldspielgeräten gesetzlich zu regeln, und von welcher Rechtsauffassung wird sie dabei ausgehen?

Die Bundesregierung erwägt nicht, die umsatzsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit gesetzlich zu regeln.

C. *Gewinnquote*

1. Weisen die heutigen Geldspielgeräte immer noch die vom Bundesminister der Finanzen im Jahr 1982 mit 75 bis 80 v. H. beziferte durchschnittliche Gewinnquote auf (Drucksache 11/7317, Frage 32)?

Nach Schätzung der PTB dürfte die durchschnittliche Gewinnquote der heute aufgestellten Geldspielgeräte etwa 5 bis 10 Prozentpunkte niedriger liegen als die 1982 vom Bundesminister der Finanzen mit 75 bis 80 Prozent angegebene, da die bei den Bauartzulassungen bekannten möglichen Gewinnquoten gesunken sind.

2. Wie haben sich nach den Erkenntnissen der Prüfungsdienste die untere, mittlere und obere Gewinnquote der Geldspielgeräte in den letzten Jahren entwickelt?

Erkenntnisse der steuerlichen Außenprüfung über die Entwicklung von Gewinnquoten der Geldspielgeräte in den letzten Jahren liegen nicht vor.

Nach den Erkenntnissen der PTB haben sich seit 1985 für unbeeinflußtes Spiel die mittlere Gewinnquote der Geldspielgerätearten um etwa 1 Prozentpunkt und die obere um etwa 2 Prozentpunkte vermindert, während die untere aufgrund des gesetzlichen Mindestwertes konstant geblieben ist.

3. Ist aus der Antwort der Bundesregierung vom 25. Mai 1990 auf Frage 32 in Drucksache 11/7317 zu schließen, daß eine gesetzliche Ermächtigung besteht, die es dem Bundesrechnungshof ermöglicht, eigene Feststellungen aufgrund örtlicher Prüfungen bei Stellen außerhalb der Bundesverwaltung, z. B. in Spielhallen, über die tatsächliche Gewinnquote bei Geldspielgeräten zu treffen?

Der Bundesrechnungshof prüft die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes, mithin auch die Einnahmen. Durch rechnungsabhängige und rechnungsunabhängige Prüfungen bei der Verwaltung hat er u. a. festzustellen, ob die Vorschriften und Grundsätze zur Einziehung der dem Bund zustehenden Einnahmen eingehalten werden. Der Bundesrechnungshof kann zwar auch bei Stellen außerhalb der Bundesverwaltung Erhebungen durchführen.

Diese gesetzliche Ermächtigung ist aber im wesentlichen auf die Empfänger beschränkt, die Bundesmittel verwalten oder erhalten (z. B. Länder, Gemeinden, Empfänger und Zuwendungen).

Es besteht keine gesetzliche Ermächtigung, die es dem Bundesrechnungshof ermöglicht, eigene Feststellungen aufgrund örtlicher Prüfungen in Spielhallen über die tatsächliche Gewinnquote bei Geldspielgeräten zu treffen.

4. Beziehen sich die Antworten der Bundesregierung vom 9. Februar 1987 (Drucksache 10/6829, Frage 20) und vom 20. Oktober 1988 (Drucksache 11/3167, Frage 26), es gebe keine Geldspielgeräte mit einer Gewinnquote von mehr als 86 v. H., auf unbeeinflusstes oder auf aktives Spiel?

Die zitierten Antworten der Bundesregierung beziehen sich sowohl auf beeinflusstes als auch auf unbeeinflusstes Spiel.

5. Welche Gewinnquoten beabsichtigt die Bundesregierung der Umsatzschätzung bei Geldspielgeräten mit steuerlich nicht benutztem Zählwerk in den nächsten Jahren zugrunde zu legen?

Bei Geldspielgeräten, die aufgrund der SpielV vom 25. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2392) zugelassen werden, ist das Entgelt nach § 162 Abgabenordnung zu schätzen, falls sie keine Zählwerke für umsatzsteuerrechtliche Zwecke besitzen. Dabei haben die Landesfinanzbehörden alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Als ein Anhaltspunkt können die Prüfungsfeststellungen des Bundesrechnungshofs vom 16. Oktober 1989 (BR-Drucksache 552/89 S. 95 – Tz. 42.3.1) dienen.

*D. Multiplikator*

1. Weshalb hat der Bundesminister der Finanzen den Finanzämtern vor dem 3. August 1987 die Gewinnquoten der Geldspielgeräte und die entsprechenden Multiplikatoren nicht mitgeteilt (vgl. Drucksache 11/681 Frage 39) und auf welche Weise werden die Finanzämter seither über die tatsächlichen Gewinnquoten und die zur Schätzung erforderlichen unteren, mittleren und oberen Rahmensätze unterrichtet?

Für die Beachtung der seinerzeit geltenden Verwaltungsvorschrift war die Kenntnis der Gewinnquoten ohne Bedeutung; der Vielfältiger ergab sich aus Abschnitt 149 Abs. 9 UStR (vgl. Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Friedrich Voss auf die Frage 39 vom 3. August 1987). Im übrigen sind für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage die örtlichen Landesfinanzbehörden zuständig.

2. Wie verringerte sich die steuerliche Erfassungsquote dadurch, daß der Multiplikator 1,5 beibehalten wurde, obwohl die Zahl der Fälle zunimmt, in denen Gewinne stehengelassen, also wieder eingesetzt werden?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse, in welchem Umfang Umsätze durch Abspielen des Gewinnspeichers bewirkt werden.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß als unterer Rahmensatz ein Preis-Multiplikator von 2,5 (jetzt 2,07) festgesetzt werden müßte, da nach geltendem Recht eine geringere Gewinnquote als 60 v. H. (jetzt 51,6 v. H.) gegen die Spielverordnung verstieße (Drucksache 11/7317, Frage 32)?

Umsätze von aufgrund der Änderung des § 13 Nr. 6 der SpielV vom 25. Oktober 1990 zugelassenen Geldspielgeräten werden voll der Umsatzsteuer unterworfen. Umsätze aus Geldspielgeräten, die noch aufgrund der alten Fassung der Spielverordnung zugelassen worden sind, können aus Billigkeitsgründen nur stufenweise zum Vervielfältiger von 2,5 hingeführt und ab 1. Januar 1994 der vollen Umsatzbesteuerung unterworfen werden, da die Unternehmer ihre bisherigen Gewinnkalkulationen nicht durch Eingriffe in die Geräte anpassen können.

E. Zählwerk

1. Wurden die Zählwerke in den der PTB vorzulegenden Bauplänen ordnungsgemäß aufgeführt?
2. Wann haben die PTB den Bundesminister für Wirtschaft und dieser den Bundesminister der Finanzen erstmals über das Vorhandensein von Zählwerken unterrichtet?

Manipulationssichere Programme („Zählwerke“), die die bisher fehlenden Daten zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage fortlaufend und lückenlos ausweisen, wurden durch die „Freiwillige selbstbeschränkende Vereinbarung der Hersteller von Unterhaltungsautomaten“ vom 15. November 1989 (BT-Drucksache 11/6224 S. 15) möglich und sind der PTB erst seit Durchführung der Bauartprüfung an entsprechenden Mustergeräten im April dieses Jahres gerätetechnisch bekannt. Zur gleichen Zeit hat der Bundesminister für Wirtschaft den Bundesminister der Finanzen darüber informiert.

3. Wann wurden die Finanzämter davon unterrichtet, daß die meisten Geldspielgeräte mit Zählwerken ausgestattet sind, und welche steuerrechtlichen Folgen ergeben sich für abgelaufene Veranlagungszeiträume?

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben sich nach der Sachverständigenanhörung vom 20. Juni 1988 erstmals in einer Sitzung vom 3. bis 5. Oktober 1988 gemeinsam mit Vertretern des Bundesrechnungshofs mit der Angelegenheit befaßt. Wann die örtlichen Finanzämter von den obersten Finanzbehörden der Länder über die Ergebnisse der Besprechung unterrichtet wurden, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Nach Erörterungen der Angelegenheit mit Vertretern des Bundesrechnungshofs und der Automatenindustrie hatten die Umsatzsteuer-Referatsleiter des Bundes und der Länder bereits im Jahr 1989 die Auffassung vertreten, daß den Unternehmern aus Billigkeitsgründen eine Übergangsfrist für die Umstellung der Geldspielgeräte auf neue Geräte mit Zählwerk gegeben werden sollte.

Für abgelaufene Besteuerungszeiträume ist Abschnitt 149 Abs. 9 UStR, der bis zum 30. Juni 1991 gegolten hat, zu beachten.

4. Lag eine grobe Verletzung der Mitwirkungspflicht i. S. des BFH-Urteils vom 9. März 1967 (BStBl 1967 III S. 349) vor, als die seit Jahrzehnten Zählwerke einbauende Automatenindustrie in der Anhörung vom 20. Juni 1988 behauptete, solche Zählwerke müßten erst noch entwickelt werden?

Die Bundesregierung versteht diese Behauptung in der Anhörung so, daß sie sich auf Zählwerke für steuerliche Belange bezieht.

5. Beruht die Unkenntnis der Finanzämter über das Vorhandensein von Zählwerken auch auf einer von Behörden zu verantwortenden Zurückhaltung von Informationen, und ist insoweit der Tatbestand des § 266 StGB gegeben?

Nach den Erkenntnissen der Bundesregierung ist die Frage zu verneinen.

6. Erfassen die neuen Zählwerke außer dem Einwurf auch die stehengelassenen Gewinne, und wie weit zurück können alle Umsätze abgerufen werden?

Die neuen Zählwerke müssen nach der Selbstbeschränkungsvereinbarung der Hersteller von Unterhaltungsautomaten vom 15. November 1989 alle Daten ausweisen, „die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind“. Dazu gehört auch der Wiedereinsatz von Gewinnen aus einem Speicher.

Die neuen Zählwerke erfassen nach Kenntnis der PTB außer dem Einwurf auch die „stehengelassenen“ Gewinne, sobald diese zum Einsatz für weitere Spiele verwendet werden. Wenn die gespeicherten Ergebnisse nicht spätestens nach zwei Monaten (60 Tagen) ausgelesen (ausgedruckt) werden, soll das Geldspielgerät nicht mehr bespielt werden können.

7. Verzichtet die Bundesregierung wegen ihrer Selbstbeschränkungsvereinbarung mit der Automatenwirtschaft auf eine gesetzliche Zählwerkspflicht?

Aufgrund der Selbstbeschränkungsvereinbarung der Automatenindustrie sieht die Bundesregierung zur Zeit keinen Anlaß zu prüfen, ob eine gesetzliche Regelung erforderlich ist.

#### F. Geschicklichkeits- oder Glücksspiel

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, es sei nicht tragbar, daß Geschicklichkeitsspiele zu Glücksspielen umgesetzt werden können (Protokoll vom 17. September 1987, S. 1822 C)?
2. Welcher Gewinnanteil muß bei Bestspiel mindestens auf die Geschicklichkeit des Spielers entfallen, damit ein Geldspielgerät als Geschicklichkeitsspiel gelten kann?
3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß ein Geldspielgerät, dessen Gewinnquote steuerlich mit 60 v. H. (jetzt 51,6 v. H.) oder weniger angesetzt wird, stets ein Glücksspielgerät sein muß, da die Spielverordnung eine auf Zufall beruhende Mindestgewinnquote von 60 v. H. (jetzt 51,6 v. H.) vorschreibt, so daß für die Geschicklichkeit des Spielers kein Raum bleibt?



4. Wurde die PTB angewiesen, darauf zu achten, daß ein bestimmter Mindestanteil der bei Bestspiel erzielbaren Gewinnquote auf die Geschicklichkeit entfällt?
5. Welche Vorkehrungen verhindern einen ungewollten Verstoß gegen das Verbot der Veranstaltung des Glücksspiels nach § 284 StGB beim Betrieb von Geldspielgeräten mit zu niedrigem Geschicklichkeitsanteil?
6. Wer ist für die Erteilung der Zulassung eines als Glücksspiel einzustufenden Geldspielgeräts zuständig?

Die Fragesteller gehen von einer unzutreffenden Definition des Geldspielgerätes i. S. des § 33 c GewO aus, so daß diese Fragen nicht beantwortet werden können. In Abgrenzung zu „anderen Spielen“, die als Geschicklichkeitsspiele vom BKA gemäß § 33 d GewO eine Unbedenklichkeitsbescheinigung benötigen, gelten Geldspielgeräte als unbedenkliche zufallsgesteuerte Spielgeräte, wenn sie den Anforderungen der Spielverordnung genügen und eine Bauartzulassung von der PTB erteilt worden ist, so daß gemäß § 33 e GewO die Gefahr vor unangemessenen hohen Verlusten in kurzer Zeit nicht gegeben ist (die bei Glücksspielen gemäß § 284 StGB grundsätzlich vorausgesetzt wird).

Andere – als Glücksspiel einzustufende – Geldspielgeräte können weder vom BKA eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erhalten noch durch die PTB zugelassen werden.

7. Wie ist ein von der PTB zugelassenes, als Glücksspiel einzustufendes Geldspielgerät zu besteuern?

Wie in der Antwort auf die Fragen zu F.1 bis 6, letzter Absatz, ausgeführt, können als Glücksspiele einzustufende Geldspielgeräte nicht durch die PTB zugelassen werden. Die Frage der Besteuerung stellt sich somit nicht.

8. Trifft es zu, daß die Bedienung von Start- und Stopptasten das Gewinnergebnis nicht beeinflusst?

An Geldspielgeräten vorhandene Stop-Tasten beeinflussen das Gewinnergebnis nicht. Die Betätigung von Start-Tasten kann das Gewinnergebnis beeinflussen.

9. Liegen der Bundesregierung aufgrund des nach dem Bundestagsbeschluß vom 20. April 1989 (s. Drucksache 11/4244) erteilten Forschungsauftrags bereits Erkenntnisse über die Abgrenzung des Glücksspiels vor und welcher prozentuale Glückspielanteil wurde als „unschädlich“ vorgegeben?

Bereits 1987 hatte die Bundesregierung eine Studie zum Thema „Glücksspieler in Selbsthilfegruppen“ vergeben, die 1989 verlängert wurde. Die Ergebnisse dieser Studie sind inzwischen veröffentlicht. Darüber hinaus wurden die Ergebnisse dieser Studie in zwei work-shops mit Vertretern der Industrie, der Suchtkrankenhilfe und verschiedenen Forschern diskutiert. Ziel dabei war

es, konkrete Präventions- und Beratungsmöglichkeiten zu diskutieren. Es ist nicht möglich, prozentual einen unschädlichen Glücksspielanteil anzugeben.

G. *Verwaltungs-Anweisungen*

1. Weshalb wurde der Multiplikator nicht wie geplant zum 1. Januar 1990 auf 2,0 und zum 1. Januar 1991 auf 2,5 angehoben?

Der Vervielfältiger wurde ab 1. Juli 1991 für Altgeräte angehoben, weil sich der Bundesminister der Finanzen und die Finanzministerkonferenz erst am 11. April 1991 über die Stufenfolge der Anhebung verständigt haben.

2. Anerkennen der Bundesminister für Wirtschaft und die Automatenwirtschaft die von den Finanzministern am 11. April 1991 beschlossene neue Stufenregelung?

Für die Durchführung der Steuergesetze sind die Finanzbehörden der Länder zuständig (vgl. Antwort zu Frage B.2).

3. Soll die Neuregelung durch Erlaß oder in den Umsatzsteuer-richtlinien bekanntgegeben werden?

Die Neuregelung ist vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder durch Schreiben vom 7. Juni 1991 (BStBl. I S. 538) veröffentlicht worden.

4. Werden die nach Ablauf der Übergangsregelung zu erlassenden Umsatzsteuerrichtlinien eine Anweisung zur Schätzung des Umsatzes enthalten?

Nein.

H. *Erdrosselungsgefahr*

1. Bei welcher Rohgewinnbelastung durch Steuern beginnt die Erdrosselung und welche Gewinnquoten und Multiplikatoren sind demnach im Höchsthalle zulässig?
3. Welche Konsequenz hat die Ausschöpfung der zulässigen Rohgewinnbelastung durch die veranlagten Steuern für die Landes- und Kommunalsteuern und umgekehrt?
5. Würde die von der Bundesregierung angekündigte Besteuerung des tatsächlichen Umsatzes (Protokoll vom 25. Januar 1990, S. 14 774 D, Anlage 6) zu einer Erdrosselung führen?
6. Ist der tatsächliche Jahresgewinn ein Indiz für die Erdrosselungsgefahr, und wie beurteilt die Bundesregierung einen Jahresgewinn von 200 000 DM (Protokoll vom 20. April 1989, S. 10 115 A)?

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kommt es für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung

von Geldspielgeräten darauf an, ob nach Abzug der notwendigen Aufwendungen einschließlich der Vergnügungssteuer noch so viel Gewinn übrigbleibt, daß weder das bundesrechtlich gestattete Aufstellen von Geldspielgeräten als solches noch der fiskalische Hauptzweck der Einnahmeerzielung in Frage gestellt sind (Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts Bd. 31, S. 8 [24]).

In der SpielV wird lediglich eine Mindestausschüttungsquote vorgegeben. Über die tatsächliche Ausschüttungsbelastung des einzelnen Gerätetyps entscheidet der Hersteller. Der Aufsteller kann durch seine Kaufentscheidung hierauf Einfluß nehmen. Die Frage der Erdrosselung stellt sich also für Geräte, die aufgrund der SpielV vom 25. Oktober 1990 zuzulassen sind, im Grundsatz nicht; im übrigen vgl. Antwort zu Frage D.3.

In diesem Zusammenhang kann der tatsächliche Jahresgewinn des Aufstellers nur im Ausnahmefall ein Indiz für die Beurteilung einer etwaigen Erdrosselungsgefahr sein.

2. Bezieht sich die Erdrosselungsgefahr auf die Rentabilität einer Geräteart oder auf den ganzen Betrieb?

Die vom Bundesverfassungsgericht unter dem Gesichtspunkt des rechtsstaatlichen Übermaßverbots behandelte Erdrosselungswirkung bezieht sich auf die Besteuerung einer Geräteart.

4. Haben die Finanzminister den Erdrosselungs-Gesichtspunkt bei der Regelung vom 11. April 1991 berücksichtigt?

Die Finanzminister haben alle Gesichtspunkte im Hinblick auf die Besteuerung der Geräte ab dem 1. Juli 1991 angemessen berücksichtigt.

7. Trifft es zu, daß der Bundesminister für Wirtschaft jede Erhöhung des Multiplikators wegen der Erdrosselungsgefahr ablehnt?

Nein.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussage der Automatenunternehmer, daß es auch bei Einsatz von Zählwerken beim Multiplikator 1,5 bleiben müsse, weil es sonst „wirtschaftlich nicht machbar wäre“ (Protokoll des Ausschusses für Wirtschaft vom 20. Juni 1988 S. 127)?

Die Aussage der Automatenunternehmer ist im Hinblick auf die geänderte Rechtslage überholt.

*I. Billigkeitsmaßnahme*

1. Handelt es sich bei dem Multiplikator 1,5 sowie bei dem Beschluß, ihn bis 1. Januar 1993 stufenweise auf 2,5 anzuheben, um eine Billigkeitsmaßnahme?

Es handelt sich um eine Übergangsregelung.

2. Handelte es sich bei der Nicht-Erhöhung des Multiplikators zum 1. Januar 1990 und 1991 um eine Billigkeitsmaßnahme?

Siehe Antwort zu H.I.1, im übrigen zu G.1.

3. Beabsichtigt die Bundesregierung eine Legalisierung von Billigkeits-Multiplikatoren für Geldspielgeräte im Umsatzsteuergesetz?

Nein.

4. Ist eine Billigkeitsmaßnahme notwendig, weil die gesetzmäßige Besteuerung zur Erdrosselung führen würde?

Vergleiche Antwort zu Fragen H.1, 3, 5 und 6.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine Rechtsnorm, die eine Erdrosselung vermeidet, dem Erlaß einer zur Vermeidung der Erdrosselung notwendigen Billigkeitsmaßnahme vorzuziehen sei?

Ein Gesetz kann die Vielfalt der von ihm erfaßten Lebenssachverhalte nur generell regeln. Es kann Ausnahmesituationen nicht in allen Erscheinungsformen berücksichtigen. Hier setzen Billigkeitsmaßnahmen an. Voraussetzung für Billigkeitsmaßnahmen ist, daß die Erhebung einer Steuer nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

*K. Subventionierung*

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es sich bei Steuervergünstigungen auch dann um Subventionen handeln kann, wenn eine Subventionierung nicht beabsichtigt ist?

Grundlage für die Abgrenzung der Subventionen des Bundes ist § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz, der den Begriff der Subventionen allerdings nicht abschließend definiert. Im Laufe der Subventionsberichterstattung des Bundes hat sich eine Praxis für die Abgrenzung des Subventionsbegriffs herausgebildet (vgl. 12. Subventionsbericht, BT-Drucksache 11/5116, Anlage 9), die auf Finanzhilfen wie auch auf Steuervergünstigungen in gleicher Weise angewendet wird. Für andere steuerliche Sonderregelungen können andere Kriterien maßgebend sein.

2. Wie hoch war in den letzten zehn Jahren der Umsatzsteuerausfall, der dadurch entstanden ist, daß statt der tatsächlichen Gewinnquote von 75 bis 80 v. H. (Drucksache 11/7317, Frage 32) eine fiktive Quote von 33,33 v. H. unterstellt wurde?

Die Annahme, die tatsächliche Gewinnquote habe in den letzten zehn Jahren ca. 75 bis 80 Prozent betragen, kann von der Bundesregierung nicht bestätigt werden. Angaben über Steuerausfälle auf der Grundlage dieser unzutreffenden Annahme können daher nicht gemacht werden (vgl. Antwort zu Fragen C.1 und 2).

3. Welchen Steuerausfall wird die Stufenregelung vom 11. April 1991 bis zum 31. Dezember 1993 im gesamten Bundesgebiet bewirken?

Weil verbindliche Bezugsgrößen fehlen, können keine Angaben gemacht werden.

4. Wird die Bundesregierung die vom Bundesrechnungshof ermittelten Subventionen für Geldspielgeräte in den Subventionsbericht aufnehmen?

Nein, da es sich nicht um eine Finanzhilfe oder Steuervergünstigung, sondern um eine andere steuerliche Sonderregelung handelt (vgl. Antwort zu Frage K.1).

*L. Vereinfachungsmaßnahmen*

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es einfacher ist, das umsatzsteuerliche Entgelt mit einem Entgelt-Multiplikator zu ermitteln, als nach der in Abschnitt 149 Abs. 9 der Umsatzsteuer-Richtlinien beschriebenen Methode zu verfahren?
2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Festsetzung eines unteren, mittleren und oberen Rahmens für die Schätzung des Umsatzes aus Geldspielgeräten im Interesse einer gesetzmäßigen Besteuerung Vorrang haben muß vor einem der Vereinfachung dienenden, zu niedrigen Einheits-Multiplikator?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Ermittlung des Entgelts mittels Zählwerk eine zutreffende Besteuerung möglich macht. Hierfür bietet nach Änderung der SpielV das BMF-Schreiben vom 7. Juni 1991 (BStBl. I S. 538) für neu zuzulassende Geräte die Grundlage. Für alte Geräte muß für eine Übergangszeit am bisherigen Verfahren festgehalten werden. Allerdings wird der Vervielfältiger auf den Kasseneinhalt stufenweise auf 2,5 angehoben; die Maßnahme ist bis zum 31. Dezember 1993 befristet (vgl. Antwort zu Frage D.3).

3. Trifft es zu, daß eine Vereinfachungsregelung in der Mehrzahl der Fälle zu keiner niedrigeren Steuer führen darf, als es bei Anwendung des Gesetzes der Fall ist?

Ja.

4. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Vereinfachungsregelungen vom 11. April 1991 durch Gesetz zu legalisieren?

Die Bundesregierung erwägt nicht, die ab 1. Juli 1991 geltende Regelung durch Gesetz regeln zu lassen.

*M. Treu und Glauben*

1. Kann ein Automatenaufsteller, der das Vorhandensein von Zählwerken wahrheitswidrig verschwiegen hat, mit dem Hinweis auf Treu und Glauben für zurückliegende Jahre einen höheren Multiplikator als 1,5 ablehnen oder teilt die Bundesregierung die Auffassung der Umsatzsteuerreferenten von Bund und Ländern vom 12. bis 14. Dezember 1988, wonach die bisherige Handhabung für Geräte mit Zählwerk keinen Vertrauensstatbestand geschaffen habe?
2. Haben die Automatenaufsteller durch das etwaige Fehlverhalten von Behörden eine Vertrauensschutzstellung erworben, die den Finanzämtern eine korrekte Besteuerung zurückliegender Jahre verbietet?
3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesfinanzhofs, daß eine Vertrauenssituation zugunsten des Betreibers eines Geldspielgerätes mit Zählwerk nur dann entstanden wäre, wenn das Finanzamt bei der Steuerfestsetzung gewußt hätte, daß ein Zählwerk vorhanden war?
4. Bedarf es zum Wegfall des Gutgläubensschutzes der Betreiber von Geldspielgeräten mit Zählwerk eines Kabinettsbeschlusses oder eines Gesetzes?

Bereits mit Erlaß vom 28. Februar 1968 wurde die Verwaltungsanweisung eingeführt, als Schätzregel das 1,5fache des Kassensinhalts anzuwenden. Der Erlaß wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1985 als Abschnitt 149 Abs. 9 UStR mit dem Zusatz, daß die Schätzung nur in Betracht komme, wenn das Gerät keine Zähler für die eingeworfenen Geldstücke besitze, übernommen. Dies war so lange zutreffend, als es noch keine Guthabenspeicher gab, auf die eingeworfene Geldstücke sowie erspielte Gewinne gespeichert und über die entgeltliche Spiele bewirkt werden können. Da die durch die technische Entwicklung überholt gewordene Verwaltungsanweisung gleichwohl noch existent und ihre wortgetreue Anwendung hinsichtlich der Zählwerke zu falschen Ergebnissen geführt hätte, wurde – auch aus Gründen der Gleichbehandlung aller Umsätze aus Geldspielgeräten – grundsätzlich die weitere Anwendung der im Jahr 1968 eingeführten Vervielfältigerregelung für vertretbar gehalten.

Zum Wegfall des Gutgläubensschutzes bedarf es weder eines Kabinettsbeschlusses noch eines Gesetzes.

5. Welche Zeitspanne zur Entwicklung, zum Bau und zur PTB-Prüfung der neuen Geräte unterstellt die Bundesregierung bei der Bemessung des Zeitraums zwischen Verkündung und Inkraftsetzung der gesetzlichen Besteuerung?

Die Erteilung der Bauartzulassung durch die PTB kann bei neuen Geräten spätestens etwa 6 Monate nach Antragstellung erfolgen.

6. Wann kann die PTB mit der Bauartzulassung von Geräten beginnen, die die Änderung der Spiel-Verordnung vom 25. Oktober 1990 berücksichtigen, und trifft es zu, daß im Oktober 1990 noch zahlreiche Zulassungsanträge für Geräte alter Bauart eingereicht wurden?

Die Bauartzulassung der PTB wird im Anschluß an die durchgeführte Prüfung der Geräte vorgenommen. Prüfungen an Geräten, die der geänderten SpielV genügen, finden seit Inkrafttreten der Änderung statt. Die ersten Bauartzulassungen wurden schon erteilt. Ein Teil der im Oktober 1990 gestellten Anträge auf Zulassung nach altem Recht wurde zwischenzeitlich zurückgezogen. Die übrigen betreffen Geräte, die während der Umstellung auf neue Geräte zur Auslastung der Produktion benötigt werden, wie in der „Freiwilligen selbstbeschränkenden Vereinbarung“ angekündigt worden war.

#### N. Spielsucht

1. Wie entwickelten sich die Zahl der Vielspieler und die Zahl der durch das Vielspielen subjektiv Belasteten?

Im Jahre 1990 hat die Bundesregierung im Rahmen einer Repräsentativerhebung in den alten Ländern auch das Spielverhalten in der Altersgruppe von 12 bis 39 Jahre erfragen lassen. 1984/85 und 1987 hatte das Institut für Therapieforschung (IFT) zehn repräsentative Befragungen an insgesamt 16 000 Personen durchgeführt. Insgesamt zeigt sich in drei Erhebungszeitpunkten von 1984 bis 1990 keine bedeutsame Veränderung der Zahl aktiver Spieler und auch nicht in der Gruppe der Vielspieler (mehr als fünf Stunden Spielen pro Woche). Etwa 10 Prozent der gesamten Bevölkerung ab 18 Jahre bzw. etwa 4,6 Millionen sind aktive Spieler. Davon wurden 1984/85 und 1987 etwa 0,7 Prozent oder 32 000 Personen als Vielspieler eingestuft. In der Repräsentativerhebung 1990 sind es 2,8 Prozent Vielspieler. Der Unterschied zu 1984/87 ist dadurch bedingt, daß in der Repräsentativerhebung 1990 nur Personen bis 39 Jahre einbezogen sind, die einen höheren Anteil an Vielspielern haben.

Die Gruppe der Vielspieler, die sich durch das Spielen als subjektiv belastet empfindet, wurde 1985 mit 26 Prozent berechnet. Dies ergibt auf die Bundesrepublik Deutschland hochgerechnet etwa 8 000 deutlich belastete Vielspieler.

Anhand dieser für die alten Länder vorliegenden Daten ist nicht belegbar, daß die Zahl der subjektiv deutlich belasteten Vielspieler in der Bundesrepublik Deutschland über die letzten sechs Jahre zu- oder abgenommen hat.

Ein weiterer Hinweis dafür, daß sich die Zahl der deutlich belasteten Spieler in den letzten Jahren nicht bedeutsam geändert hat, ergibt die Auswertung der bundesweiten EBIS-Statistik für ambulante Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe durch das IFT. In den Daten für 1988 bis 1990 zeigt sich keine Veränderung der Zugänge. Berichte aus einzelnen ambulanten und stationären Einrichtungen sprechen jedoch von einer deutlichen Zunahme behandlungsbedürftiger Spieler.

2. Welches Ergebnis erbrachte der Forschungsauftrag zum problematischen Spielverhalten?

Die von der Bundesregierung vergebene Studie bezog sich lediglich auf Glücksspieler in Selbsthilfegruppen, und nur über diese Gruppe können Aussagen gemacht werden. Die Studie liefert überzeugende Ergebnisse hinsichtlich der gravierenden psychosozialen und ökonomischen Konsequenzen des exzessiven Spielens. Sie zeigt darüber hinaus auf, daß auch durch andere Suchtmittel gefährdete, gehemmte und vereinsamte Menschen durch das Spielen angeregt werden und es als Ersatzbefriedigung und Fluchtverhalten einsetzen. Werden Hilfemöglichkeiten geboten, wie sie die Spielerselbsthilfegruppen darstellen, besteht eine erhebliche Chance, das problematische Spielverhalten sofort aufzugeben. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage F.9 verwiesen.

3. Liegen der Bundesregierung bereits Zwischenergebnisse zu den am 20. April 1989 erbetenen Forschungsaufträgen vor?

Es wird auf die Antwort zu Fragen F.9 und N.1 verwiesen. Weitere Forschungsaufträge sind bisher nicht vergeben worden.

4. Geht von Glücksspielen eine größere Gefährdung aus als von reinen Geschicklichkeitsspielen?

Nach der Auffassung von Fachleuten geht von Glücksspielen eine größere Gefährdung aus als von reinen Geschicklichkeitsspielen. Beim Glücksspiel hat dabei der materielle Anreiz erheblichen Einfluß.

5. Trifft es zu, daß die Gefährdung mit der Höhe des auf Zufall beruhenden erzielbaren Gewinns steigt?

Untersuchungen zu dieser Fragestellung sind nicht bekannt, doch zeigt z. B. das Lottospielen mit dem höchsten durch Zufall erzielbaren Gewinn, daß keine entsprechend hohe Gefährdung der Lottospieler in der Bundesrepublik Deutschland zu beobachten ist. Vielmehr ist davon auszugehen, daß neben der Höhe des Gewinns auch der jeweilige Spieleinsatz, die Zeit zwischen Spiel und Gewinnausschüttung sowie zahlreiche andere Faktoren eine Rolle spielen.

6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß jede wirksame Bekämpfung der Spielsucht zu Mindereinnahmen der Branche und damit zu einer Rentabilitätseinbuße führen muß, und hält sie eine solche Rentabilitätsminderung im Interesse der Volksgesundheit für vertretbar?

Die Selbstbeschränkungsvereinbarung der Automatenindustrie hat zur Entwicklung neuer Geräte geführt, die die von den Geldspielgeräten ausgehenden Spielanreize mindern sollen. Diese



neuen Geräte kommen jetzt erst auf den Markt. Es bleibt abzuwarten, welchen Einfluß diese neuen Geräte auf die Entwicklung des Spielverhaltens nehmen.

O. *Stadtplanung*

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine Branche, die enorm hohe Mieten zahlen kann, von einem Kollaps oder einer Erdrosselung weit entfernt ist?

Die Frage läßt sich nicht allgemein, sondern nur im Einzelfall beantworten.

2. Hält es die Bundesregierung als mit marktwirtschaftlichen Grundsätzen vereinbar, eine Branche steuerlich zu subventionieren, die aufgrund dieser Subventionen einen hohen Wettbewerbsvorteil erlangt, andere Konkurrenten aus dem Feld schlägt und städtebauliche Probleme schafft?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die durch die Forderungen des Deutschen Bundestages in seiner Entschließung vom 20. April 1989 eingeleiteten Maßnahmen die Interessen aller Beteiligten angemessen berücksichtigen.

3. Entspräche es dem Gedanken der sozialen Marktwirtschaft, die dirigistischen Eingriffe der Kommunen durch einen Subventionsabbau überflüssig zu machen?

Die seit dem 27. Januar 1990 geltende Fassung der Baunutzungsverordnung trifft keine Sonderregelungen für Spielhallen, sondern regelt die planerische Zulässigkeit von Vergnügungsstätten im ganzen. Die in diesem Zusammenhang bestehenden Möglichkeiten der Gemeinden müssen auch bei einer erhöhten steuerlichen Belastung von Geldspielgeräten in Spielhallen gewährleistet bleiben.

4. Welche Erfahrungen haben die Kommunen mit dem bisherigen städtebaulichen Instrumentarium gemacht, und welche gesetzgeberischen Folgen ergeben sich daraus?

Die feststellbare zunehmende Anzahl von allgemeinen Vergnügungsstätten in Innenstädten hat erhebliche Nachteile für die übrigen Nutzungen in diesen Gebieten. Als negative städtebauliche Auswirkungen von Spielhallen (u. a. mit Geldspielgeräten) können insbesondere genannt werden:

- Verdrängung von Einzelhandelsgeschäften, insbesondere an den städtebaulich vorgesehenen Standorten des Einzelhandels;
- Beeinträchtigung der Attraktivität und des Niveaus bestimmter Innenstadtbereiche.

Am 27. Januar 1990 ist die 4. Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung in Kraft getreten, mit der die Gemeinden bessere Möglichkeiten erhalten haben, die Zulässigkeit von Spielhallenansiedlungen in den Wohngebieten und der Nachbarschaft von Kirchen, Schulen und sozialen Einrichtungen zu steuern. Allgemein zulässig sind Spielhallen nur in Kerngebieten und in den Teilen von Mischgebieten, die überwiegend gewerblich geprägt sind. Aber auch dort können sie nach allgemeinen Vorschriften im Einzelfall dann unzulässig sein, wenn durch sie städtebaulich nachteilige Auswirkungen zu befürchten sind, z. B. bei Konzentration und anderen Beeinträchtigungen der jeweiligen Eigenart des Gebiets.

Darüber hinaus ermächtigt die Baunutzungsverordnung die Gemeinden, in unbeplanten Innenbereichen der Städte (§ 34 Abs. 1 BauGB) durch Bebauungsplanfestsetzungen die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten im einzelnen zu regeln (vgl. Antwort zu Frage O.3).

Die neue Baunutzungsverordnung ist erst seit etwa 18 Monaten in Kraft. Für diesen noch kurzen Zeitraum liegen empirisch abgesicherte Ergebnisse über die Nutzung der neuen Zulässigkeitsregelungen nicht vor.

*P. Landes- und Kommunalsteuern*

1. Welche Bundesländer erheben eine Spielgerätesteuer und wie hat sich das Steueraufkommen entwickelt?
2. Welche Länder belasten Geldspielgeräte mit Vergnügungssteuer, und wie entwickelte sich das Steueraufkommen?

Bei der Spielgerätesteuer, der auch Geldspielgeräte unterliegen, handelt es sich um eine Vergnügungssteuer. Die Rechtsgrundlagen werden durch die Länder geregelt, sie wird von den Gemeinden erhoben, denen auch das Aufkommen zufließt.

Die Erhebung einer Spielgerätesteuer ist in Nordrhein-Westfalen, im Saarland, in Hamburg, Berlin und Bremen vorgeschrieben. In Hamburg ist die Steuer auf Geräte mit Gewinnmöglichkeit beschränkt. Dagegen können in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg die Gemeinden eine Spielgerätesteuer erheben. In Bayern ist die Erhebung von Vergnügungssteuern nicht zugelassen. In den fünf neuen Ländern liegen die Rechtsgrundlagen für die Erhebung einer Spielgerätesteuer vor oder sind in Vorbereitung. Informationen über die Höhe und die Entwicklung über das Steueraufkommen liegen nicht vor. Den Rechtsgrundlagen lassen sich aber – soweit festgelegt – für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit die pauschalen Besteuerungssätze entnehmen (je Gerät und Monat):

## Geräte mit Gewinnmöglichkeit

in Spielhallen	90 – 270 DM	(Nordrhein-Westfalen)
	180 DM	(Saarland)
	200 DM	(Hamburg, Bremen)
	250 DM	(Berlin)
an sonstigen Standorten	30 – 90 DM	(Nordrhein-Westfalen)
	60 DM	(Saarland, Hamburg)
	45 DM	(Bremen)
	50 DM	(Berlin)

Für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit (z. B. Flipper) gelten andere Besteuerungssätze.

Niedersachsen und Baden-Württemberg sowie Schleswig-Holstein und Hessen geben keine Pauschalsätze vor, die beiden letztgenannten Länder haben aber Mustersatzungen erarbeitet. In Schleswig-Holstein ist als zusätzliches Differenzierungskriterium der Standort der Geräte in großstädtisch verdichteten oder sonstigen Räumen eingeführt worden.

Q. *Spielverordnung*

1. Ist die Bundesregierung bereit, die Spielverordnung in der Weise zu ändern, daß die derzeitige Mindestgewinnquote bei unbeeinflußtem Spiel, da sie bei korrekter Besteuerung zur Erdrosselung führt, durch eine Höchstgewinnquote bei beeinflusstem Spiel ersetzt wird?

Nach der Antwort zu Frage H.1 kann zur Zeit nicht von einer Erdrosselungsgefahr ausgegangen werden.

2. Wird die Bundesregierung der Forderung der Unternehmer nach Beibehaltung des Preis-Multiplikators 1,5 in der Weise stattgeben, daß sie die Höchstgewinnquote bei beeinflusstem Spiel auf 33,33 v. H. festsetzt?

Nein.

3. Wird die Bundesregierung in der Spielverordnung bestimmen, daß die Höchstgewinnquote bei Geldspielgeräten, die steuerlich als Geschicklichkeitsspiel gelten, überwiegend durch Geschicklichkeit erzielbar sein muß?
6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine niedrige Höchstgewinnquote, die überwiegend durch Geschicklichkeit erzielbar ist, die Suchtgefahr verringert?

Die Fragen gehen von einer unzutreffenden Definition des Geldspielgeräts i. S. des § 33c GewO aus (s. die Antworten unter Fragen F.1 bis 6); von der Beantwortung wird daher abgesehen.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine in der Spielverordnung verankerte Höchstgewinnquote, die eine steuerliche Erdrosselung auch bei gesetzmäßiger Besteuerung ausschließt, den Erlaß von Billigkeitsmaßnahmen überflüssig macht und dem Subventionsabbau dient?

Billigkeitsmaßnahmen werden durch eine gesetzliche Regelung nicht immer entbehrlich (vgl. Antwort auf die Frage I.5).

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der Wegfall der Steuersubvention einem fairen Wettbewerb auf dem Markt für Geschäftsraummieten dienen und eine städtebauliche Deregulierung ermöglichen würde?

Die Notwendigkeit einer städtebaulichen Deregulierung der aktuellen Zulässigkeitsvoraussetzungen für Vergnügungsstätten und Spielhallen und eine damit verbundene Änderung der gesetzlichen Vorschriften der Baunutzungsverordnung werden zur Zeit nicht gesehen. Ebenso hält die Bundesregierung den Wegfall der Sonderregelung nicht für einen Anhaltspunkt, der dem Wettbewerb auf dem Markt für Geschäftsraummieten dient.

**Anlage**  
R/IVA2/5/Te

Fragen nach der Länder (Kommunen)	Zahl der Spiel- hallen- erlaubnisse am 20. 12. 1985	Neuanträge nach dem 20. 12. 1985	Erteilte Erlaubnisse	Zahl der Unter- nehmen, die von Erlaubnissen Gebrauch gemacht haben (bis Ende 1986)	Geräte- bestand am 20. 12. 1985	Geräte- zugang	Gesamtzahl der aufge- stellten Geräte (bis Ende 1986)
Stadt Stuttgart <sup>2)</sup>	38		10	10	114	41	155
Baden- Württemberg <sup>2)</sup>	586	273	140	140	1 758	1 055	2 813
Bayern <sup>1)</sup>	367	85	20	20			
Berlin <sup>1)</sup>	508	40	26	26			
Bremen (Stadt) <sup>2)</sup>	359	45	9	9	1 077	72	1 149
Hamburg <sup>2)</sup>	1 334	55	35	34	4 002	309	4 311
Hessen <sup>2)</sup>	1 022	71	45	20	3 066	294	3 360
Niedersachsen <sup>1)</sup>	503	77	37	36			
Nordrhein- Westfalen <sup>2)</sup>	4 365	1 051	597	557	13 095	4 743	17 838
Rheinland-Pfalz <sup>1)</sup>	509	116	45	37			
Saarland <sup>2)</sup>	153	46	39	39			
Schleswig-Holstein <sup>2)</sup>	1 209	174	108	96	3 592	884	4 476
	10 715	2 033	1 101	1 014	ca. 30 000	ca. 8 000	ca. 38 000
					wegen Teilerhebungen nur Schätzungen		

Erläuterung:

1) = Teilerhebung

2) = Gesamterhebung





